



**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock
(Entschädigungssatzung - ES)**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung -KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. Seite 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 20. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1)
Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2)
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 5 Stunden 8,00 EUR je Stunde
- von mehr als 5 Stunden 40,00 EUR Tageshöchstsatz.

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1)
Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2)
Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3)
Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. (2) nicht übersteigen.

...

(4)

Das Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung mindestens aber über 2 Stunden erstreckt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1)

Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

(2)

Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt:

- bei Stadträten und Mitgliedern der Ausschüsse 20,00 EUR
- bei Ortschaftsräten 12,00 EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Aufwandspauschale für Ortsvorsteher und Stellvertreter des Bürgermeisters

(1)

Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Aufwandspauschale anstelle einer Entschädigung nach § 1.

(2)

Die Höhe der Aufwandspauschale gemäß Abs. (1) beträgt 20 % der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(3)

Der nach § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu § 3 Abs. (2) eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von:

- 1. Stellvertreter 25,00 EUR
- 2. Stellvertreter 10,00 EUR.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. (2) oder §§ 3 und 4 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

...

§ 6 Inkrafttreten

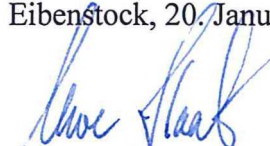
(1)

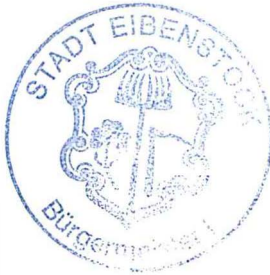
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock (Entschädigungssatzung – ES) vom 18. Januar 2001 (veröffentlicht im „Eibenstocker Tageblatt“ am 16. März 2001) und die 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im „Eibenstocker Tageblatt“ am 15. März 2002) außer Kraft.

Eibenstock, 20. Januar 2011


Uwe Staab
Bürgermeister





1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock (Entschädigungssatzung - ES)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl., S. 146) und in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl., S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl., S. 545), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock (Entschädigungssatzung – ES) vom 20. Januar 2011 (Beschluss – Nr. 141/17/11) wird wie folgt geändert:

1.
Änderung des § 3 Abs. 2 wie folgt:

(2)
Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt:

- bei Stadträten und Mitgliedern der Ausschüsse 30,00 EUR
- bei Ortschaftsräten 15,00 EUR.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2.
Änderung des § 4 Abs. 3 wie folgt:

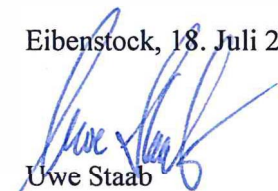
(3)
Die nach § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu § 3 Abs. (2) eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von:

- 1. Stellvertreter 35,00 EUR
- 2. Stellvertreter 20,00 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Eibenstock (Entschädigungssatzung – ES) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 18. Juli 2014


Uwe Staab
Bürgermeister

